

Anlaß vor, da sich, selbst wenn dies der Fall wäre, daraus allein, daß Bestimmungen einer Verordnung miteinander nicht in voller Übereinstimmung sein sollten, keine Gesetzeswidrigkeit einer oder der anderen dieser Bestimmungen ergeben würde. Auch auf den vom Gewerbegericht Graz erwähnten Umstand, daß nach § 2 der Verordnung der Bundesregierung v. 6. IV. 34, BGBl. I 216, die aufgelösten Personalvertretungen durch „vorläufige“ zu ersetzen sind, in der Personalvertretungsvorschrift für die Eisenbahnbediensteten der Grazer Tramwaygesellschaft aber nicht zum Ausdruck gebracht ist, daß die auf ihrer Grundlage bestellte Personalvertretung bloß eine vorläufige ist, konnte der Bundesgerichtshof nicht eingehen, da diese Frage keinesfalls für die Gesetzmäßigkeit der vom Gewerbegericht Graz angefochtenen Stellen der Personalvertretungsvorschrift von Bedeutung ist und im übrigen aus dieser Personalvertretungsvorschrift auch nicht hervorgeht, daß die nach ihr bestellte Personalvertretung eine endgültige ist.

Nr. 777. (A.)

Antrag der Vorarlberger Landesregierung auf Feststellung der Zuständigkeit zur Gesetzgebung über die Förderung des Fremdenverkehrs auf dem Gebiet des Skischulwesens. — „Schulwesen“, Begriff (nach dem B.-VG. 1920 und der Verfassung 1934); „Unterricht“, Begriff. Verschiedenheit der Begriffe „Privatunterricht“ im Sinne des Art. V, Pkt. h, des Kundmachungspatentes zur GewD., „Schulmäßiger Unterricht“ im Sinne des Art. 31, Abs. 3, Verfassung 1934. —

Erf. v. 8. XI. 35, V 14/35.

Das Erkenntnis lautet:

Die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheit der Errichtung und Führung von Skischulen durch Private und der Erteilung von Unterricht im Skilaufen durch Private steht den Ländern zu.

Entscheidungsgründe: Das Bundes-Verfassungsgesetz 1920 hat (Art. 14) die Festlegung des Wirkungsbereiches des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens einem besonderen Bundesverfassungsgesetz vorbehalten. Wie die parlamentarischen Materialien zum Bundes-Verfassungsgesetz, insbesondere auch die Ausführungen des Berichterstatters im Nationalrat (Stenogr. Prot. über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung, III. Band, Seite 3378) zeigen, wurde die Regelung damals verschoben, weil die Gegensätze auf diesen Gebieten besonders stark waren und deshalb noch Vorarbeiten nötig erscheinen ließen. Es ist, obwohl sich dies aus den parlamentarischen Verhandlungen nicht geradezu ergibt, mit Sicherheit anzunehmen, daß die letzten Gründe dieser Schwierigkeiten weltanschaulicher Art waren. Die Verschiedenheit der Stärke der — im wesentlichen nach weltanschaulichen Gesichtspunkten voneinander geschiedenen — politischen Parteien in Bund und Ländern und innerhalb der einzelnen Länder brachte es mit sich, daß von der Lösung der Frage der Zuständigkeit zur Gesetzgebung (und auch zur Vollziehung) auf diesen Gebieten mehr abhing als bloß eine Teillösung des Widerstreites zwischen Zentralismus und Föderalismus. Mußte doch damit gerechnet werden, daß der Inhalt der gesetzlichen Regelung auf diesen Gebieten wie auch der Inhalt der Vollziehung der Gesetze je nach der Ordnung der Zuständigkeitsfrage bedeutende Verschiedenheiten zeigen würde.

Es war das deshalb zu erwarten, weil bei der Regelung des „Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens“ weltanschauliche Fragen sehr stark beteiligt sind. Für das Erziehungs- und Volksbildungswesen bedarf diese Feststellung keiner näheren Begründung. Es liegt auf der Hand, daß System, Inhalt, Ziele von Erziehung und Volksbildung ganz verschieden gestaltet sein werden, je nach dem weltanschaulichen Standpunkt, auf dem der sie gestaltende Wille steht. Dasselbe gilt auch vom Schulwesen. Es handelt sich hier allerdings nicht schlechtweg um jede Veranstaltung, die den Namen „Schule“ trägt, nicht ausnahmslos um jede Vorkehrung, die der Vermittlung von Kenntnissen oder Fertigkeiten dient; es handelt sich vielmehr vor allem um „die Schule“, um alle die Einrichtungen, die die Jugend in Gemeinschaft zu bilden berufen sind. Vom Wirken dieser Einrichtungen hängt in entscheidendem Maß der Aufbau des Weltbildes ab, das das heranwachsende Geschlecht in sich aufnimmt und in sich mittätig ausgestaltet. Weist das, was Wissensstoff oder Gegenstand von Fertigkeiten ist, schon an sich die hier angedeuteten Wesenszüge auf, so ist es in den Begriff des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens einbezogen. Von einem Wissensstoff und von Fertigkeiten, die jene Merkmale vermessen lassen, gilt dasselbe dagegen im allgemeinen nur insoweit, als es sich um deren Vermittlung im Rahmen eines Schulbetriebes in dem bezeichneten Sinn handelt.

Dem letzten Endes weltanschaulichen Gegensatz der politischen Parteien auf dem besprochenen Gebiet hat die vorläufige Regelung Rechnung getragen, die das Übergangsgesetz von 1920, u. zw. auch in seinen später (1925 und 1929) festgelegten Fassungen getroffen hat. Indem § 42 des genannten Gesetzes die Änderung des geltenden Rechtszustandes auf diesem Gebiet — wenn auch zu verschiedenen Zeiten in verschiedenem Umfang — von der Erlassung übereinstimmender Gesetze des Bundes und der betreffenden Länder abhängig machte, war damit nicht nur eine Kompetenzbestimmung geschaffen, die den Forderungen sowohl des Bundes wie der Länder, in diesen Fragen nicht übergangen zu werden, entgegenkam, sondern es war im Wege dieser Kompetenzbestimmung zugleich dafür gesorgt, daß weder die im Bund noch die in dem betreffenden Land herrschenden weltanschaulichen Gruppen das Schulwesen gegen den Willen der jeweils andern Gruppe ordnen konnten.

Die Nachbarschaft der mit dem Schulwesen zu einer höheren Einheit verbundenen Begriffe Erziehungs- und Volksbildungswesens weist aber auch noch auf einen andern Gesichtspunkt hin. Sie zeigt, daß unter den Begriff Schulwesen Einrichtungen fallen, die der Vermittlung geistiger Bildung, insbesondere an die am meisten der Bildung fähige und bedürftige Jugend, der Ausbildung für den Beruf und der Fortbildung darin dienen.

Einrichtungen, die weder dem früher erwähnten weltanschaulichen noch dem jetzt behandelten Gesichtspunkt entsprechen, sind nicht Schulen in dem hier untersuchten Sinn. Demgemäß wird ein Unterricht, bei dem die bezeichneten Merkmale fehlen, so namentlich im Hinblick auf die eng begrenzte Dauer des Unterrichtes, das Alter der unterrichteten Personen und das durchaus untergeordnete Maß, in dem sich der Unterricht mit der Persönlichkeit des Unterrichteten befaßt, nicht als zum „Schulwesen“ gehörig angesehen werden können, mag auch im Sprachgebrauch der Ausdruck „Schule“ dafür üblich sein.

Die einfache Gesetzgebung hat sich gemäß der hier entwickelten Auffassung verhalten und nicht alles, was mit dem Namen „Schule“ bezeichnet wird, als

dem Grundsatz des § 42 VerflG. unterworfen behandelt. So befaßt sich ein einfaches Bundesgesetz, dem kein übereinstimmendes Landesgesetz entspricht, nämlich das Bundesgesetz v. 26. IX. 23, BGBl. 537, mit dem erwerbsmäßigen Betrieb von öffentlichen Tanzschulen für Gesellschaftstänze. Ähnlich hat ein einfaches Bundesgesetz, das Kraftfahrgesetz v. 20. XII. 29, BGBl. 437 (§ 10), die Errichtung und Führung von Privatanstalten zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern sowie die Ausübung der Lehrtätigkeit an solchen Anstalten geregelt, ohne daß vorher oder nachher ein übereinstimmendes Landesgesetz erlassen worden wäre.

Die Verfassung 1934 hat die einschlägigen Kompetenzfragen ganz neu geregelt. Der Bereich aber, um den es sich dabei handelt, wird mit genau demselben Ausdruck bezeichnet, den das B.-VG. und das Übergangsgesetz verwendet hatten: Nach wie vor wird (in Art. 37 der neuen Verfassung) von dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens gesprochen. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß unter diesem schon eingelebten und so oft im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gestandenen Ausdruck nichts anderes gemeint ist, als was die frühere Verfassung darunter verstanden hat. Diese Annahme ist umso eher gerechtfertigt, als der Verfassungsgerichtshof in seinem Erf. v. 21. III. 33, V 3/32, Slg. 1505, eine mit der vorstehend entwickelten übereinstimmende Auslegung des Wortes „Schulwesen“ vertreten hat, die neue Verfassung daher wohl einen anderen Ausdruck verwendet hätte, wenn sie eine andere Auslegung hätte zur Geltung bringen wollen.

Ist dem aber so, dann fällt die Regelung des Unterrichtes im Skifahren, einer sportlichen Fertigkeit, soweit er außerhalb des Betriebes von „Schulen“ in dem oben umschriebenen engeren Sinn — eventuell auch derartiger Privatschulen — erteilt wird, nicht unter Art. 37 der Verfassung, sondern gehört, da auch die Art. 34 bis 36 und 38 diese Angelegenheit nicht ausdrücklich enthalten, gemäß Art. 40, Abs. 1, in Gesetzgebung und Vollziehung zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Dem Sinn des Ausdruckes „Schule“ in der Zusammensetzung „Schulwesen“ entspricht auch die Bedeutung des in Art. 31 gebrauchten Wortes „Unterricht“ („Unterrichtsanstalt“). Veranstaltungen, die sich mit dem Vermitteln der Fertigkeit im Skilauf beschäftigen, fallen somit insoweit nicht unter den Begriff des Unterrichtes im Sinne des Art. 31, als sie nicht in Schulen im Sinn der Verfassung eingegliedert sind. Es gelten daher für solche Veranstaltungen nicht die in Art. 31 enthaltenen Vorschriften.

Schließlich sei noch erwähnt, daß es selbstverständlich für die Auslegung der Worte „Schule“ und „Unterricht“ im Sinn der Verfassung nicht maßgebend ist, in welchem Sinn diese Worte etwa in einem vor der Bundesverfassung ergangenen, insbesondere einem einfachen Gesetz wie im Provisorischen Gesetz über den Privatunterricht v. 27. VI. 50, RGBl. 309, verwendet werden. Was namentlich die vom Vertreter des Bundeskanzleramtes in der mündlichen Verhandlung bezogenen Bestimmungen der Art. IV und V, Punkt h, des RdmPat. zur GewD. betrifft, so ist kein Anhaltspunkt für die Annahme gegeben, daß das in Art. V, Punkt h, verwendete Wort (Privat-) Unterricht sich inhaltlich mit dem deckt, was Art. 31, Abs. 3, der Verfassung 1934, der übrigens nicht vom Unterricht schlechthin, sondern vom s c h u l m ä ß i g e n Unterricht spricht, im Auge hat, also in dem engen Sinn dieser Gesetzesstelle auszulegen ist.